

§§ 957 ff – Vorbemerkungen

Stand 8.6.2020

§§ 957-970c (siebzehn §§)

Allgemein:

- Überwiegend Urbestand, Bestimmungen zur „Gastaufnahme“ aus der 3. Teilnovelle 1916; ansonsten bloße Änderung auf Euro in § 970a zum 1.1.2002

Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- Altertümliche Realvertragskonstruktion mit allen Folgeproblemen
- Bei der „Gastaufnahme“ iwS wenig sinnvolles Nebeneinander der §§ 970 ff ABGB und des BG vom 16.11.1921 (BGBl 638/1921); überdies zusätzliche Sonderhaftungsvorschrift in § 1316
- Anwendungsbereiche mancher Normen unklar, ebenso gelegentlich ihr Verhältnis zu allgemeinen Regeln

Wichtige Detailspekte (zT auch de lege ferenda von Interesse):

- **§ 960** mit seiner Anordnung, den Verwahrer unter bestimmten Umständen „als Gewalthaber anzusehen“, ist mehr verwirrend als erhellend und überdies wohl ohne normative Bedeutung, so dass er besser gestrichen werden sollte.
- Das Zurückbehaltungsrecht an eingebrachten Sachen gewährt **§ 970c** allen dort genannten Personen, allerdings nur für näher erwähnte Forderungen, womit unklar ist, ob auch eingestellte Tiere und Fahrzeuge zurückbehalten werden können. Demgegenüber spricht **§ 970b** (Präklusionsregel für Ersatzansprüche) bloß von „Gastaufnahme“ und „Wirt“, so dass sich die umgekehrte Frage stellt, ob Gleiches zugunsten der anderen in § 970 erwähnten Unternehmer gilt.

Terminologisches/Formales:

- In § 961 ist von der „Hauptpflicht“ des Verwahrers die Rede. Bei anderen Verträgen findet sich nichts Derartiges, so dass eine Angleichung wünschenswert erscheint.
- Ebenfalls in § 961 ist von der Pflicht die Rede, die Sache im selben Zustand wie übernommen zurückzustellen. Natürliche wie zufällige (negative) Veränderungen kann und muss der Verwahrer aber nicht verhindern oder rückgängig machen, weshalb diese Wendung problematisch ist.
- In § 962 heißt es „kann“ (früher zurückgeben), obwohl „darf“ gemeint ist.
- § 964 ist doppelt unpräzise, da für die Haftung nicht auf das Verschulden abgestellt und bloß die Schädigung durch Unterlassung erwähnt wird.
- In § 967 ist die Wendung „Vermehrung der fortdauernden Nutzungen“ sehr unklar.
- Systematisch ist es wenig überzeugend, dass in § 970 die „Stall- und Aufbewahrungsunternehmer“ bereits im Abs 2 bei den eingebrachten Sachen vorkommen, die – den Gastwirten deutlich näheren – Badeanstaltenbetreiber hingegen erst im folgenden Abs 3.
- Der Terminus „Besitzer“ (von Badeanstalten) in § 970 Abs 3 ist wenig passend.
- Es ist vermutlich ein Redaktionsversehen, dass in § 970 Abs 2 von Tieren und Fahrzeugen die Rede ist, in § 1 des Sondergesetzes (siehe „Zentralprobleme“) hingegen von Tieren und Fahrnissen (sowie von auf diesen befindlichen Sachen).

de lege ferenda (Auswahl):

- Die Verwahrung ist noch immer als Realvertrag ausgestaltet. Nach dem Vorbild der Reform des Darlehensrechts 2010 sollte auch für Verwahrung und Leihe das Konsensualvertragsmodell übernommen werden. Damit einhergehen sollte – wie beim unentgeltlichen Darlehen, aber auch bei der Schenkung – die Einführung eines Formgebots, um den unentgeltlichen Verwahrer vor Übereilung zu schützen.
- Die Zweifelsregel des § 969 für Unentgeltlichkeit ist unzeitgemäß und weicht auch vom neueren § 984 Abs 1 Satz 2 zum Darlehen ab. Vorzugswürdig erscheint eine der Darlehensnorm sowie § 354 UGB entsprechende Regel: im Zweifel angemessenes Entgelt.
- Ein ausdrücklicher Verweis auf die im unternehmerischen Bereich vorrangigen Vorschriften über das Lagergeschäft (§§ 416 ff UGB) – am besten gleich in § 957 – erscheint wünschenswert.

- § 966, anerkanntermaßen bereits durch § 272 ZPO derogiert, sollte auch formell aufgehoben werden.
- Die Aufnahme klarer Regeln zur Vertragsdauer sowie zur Kündigung und deren Folgen wird empfohlen; so zB, welche Auswirkungen die vorzeitige Kündigung durch den Hinterleger auf den Entgeltanspruch des Verwahrers hat.
- Alle Vorschriften zum „Gastaufnahmevertrag“ iwS (dazu schon unter „Zentralprobleme“) sollten bloß an einer Stelle im ABGB enthalten sein.
- In § 970 könnte klargestellt werden, dass es für die Gastaufnahmehaftung gerade nicht auf den Abschluss eines Verwahrungsvertrages ankommt.
- Der Anwendungsbereich der §§ 970 ff sollte überdacht und präzise geregelt werden (zB Miterfassung der Schlafwagenunternehmer).
- Das Gesetz macht bei den Pflichten und der Haftung des Verwahrers keinen Unterschied danach, ob entgeltlich oder „gratis“ (= aus Freigebigkeit) verwahrt wird. Gewisse Privilegierungen des unentgeltlich Verwahrenden sollten de lege ferenda zumindest erwogen werden. Auch wäre zu überlegen, nach dem Vorbild der Leihe (vgl § 974) eine „prekaristische Verwahrung“ vorzusehen, bei der der unentgeltlich Verwahrende die Aufbewahrung jederzeit beenden könnte.